

Werkausschuss:

25.11.2024

Tagesordnungspunkt: 3

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
für das Jahr 2025; Empfehlungs-
beschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0079/XI

Sachlage:

Der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb, als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises, hat für jedes Wirtschaftsjahr einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan des Westerwaldkreises beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und diversen Anlagen.

Der Wirtschaftsplan für 2025 wurde unter Berücksichtigung der neuen Gliederungsvorschriften des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) an den Aufbau der Jahresabschlüsse angeglichen. Die Einzelkonten sind den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen zugeordnet.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, die auf der bisherigen Wirtschaftsführung basieren und künftige Kostenentwicklungen berücksichtigen.

Der Vermögensplan enthält auf der Einnahmeseite sämtliche zur Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben benötigten Mittel. Auf der Ausgabenseite sind die anstehenden Investitionen veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

32.191.900,00 EUR

in den Aufwendungen mit

31.821.000,00 EUR

als Jahresgewinn

370.900,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme mit

8.380.100,00 EUR

in der Ausgabe mit

8.380.100,00 EUR

Der in § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschriebene Mindestgewinn wurde in der Gebührenkalkulation 2025 mit einem Betrag von 322.700,00 EUR berücksichtigt. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen ist 2025 nicht erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen sollen für 2026 in Höhe von 3.609.000,00 EUR möglich bleiben, vorwiegend wegen der Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung auf der Deponie in Meudt sowie wegen der Beschaffung von Fahrzeugen. Infolge unverbindlicher Liefer- und Fertigstellungszeiten müssen Verpflichtungen bzw. Vertragsabschlüsse u.U. vor dem Ausführungsjahr bzw. vor dem späteren Abnahmejahr geschlossen werden.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung soll im Bedarfsfall 10.000.000,00 EUR betragen. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises vom Kreistag festzusetzen und zu beschließen.

Der Entwurf des Kreistagsbeschlusses über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, der Kreditermächtigungen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite ist dem Wirtschaftsplan als Anlage 5 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 zu und empfiehlt dem Kreistag, die Gesamtbeträge wie folgt festzusetzen:

im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	32.191.900,00 EUR
in den Aufwendungen auf	31.821.000,00 EUR
als Jahresgewinn auf	370.900,00 EUR

im Vermögensplan:

in der Einnahme auf	8.380.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	8.380.100,00 EUR

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen wird für 2025 auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2025 auf 3.609.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.